

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

214. BAND

2018



Carl Heymanns Verlag

## INHALT

Nr.		Seite
9. 22. II. 17 XII ZB 137/16	a) Wird der Überlös aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks hinterlegt, weil die Gemeinschaftler während des Zwangsversteigerungsverfahrens keine Einigung über dessen Verteilung erzielen konnten, setzt sich die Bruchteilsgemeinschaft an der Forderung gegen die Hinterlegungsstelle fort. b) Allein die Hinterlegung des Überl6ses nach § 117 Abs. 2 Satz 3 ZVG f6hrt noch nicht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft. c) Dem Anspruch auf Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 749 Abs. 1, 753 Abs. 1 Satz 1 BGB k6nnen von dem anderen Teilhaber keine gemeinschaftsfremden Forderungen entgegengehalten werden. d) Steht die Ehwohnung im Miteigentum der Ehegatten, enth6lt f6r die Zeit des Getrenntlebens die Verg6tungsregelung nach § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB die gegen6ber § 745 Abs. 2 BGB speziellere Regelung. ....	146
10. 8. III. 17 IV ZR 435/15	Der Regelungsbereich der 6bergangsvorschrift in Art. 1 Abs. 1 und 2 EGVVG erfasst nicht die Gerichtsstandsregelung des § 215 VVG. ....	160
11. 8. III. 17 XII ZB 697/13	a) Ehegatten sind im Verfahren 6ber den Versorgungsausgleich im Sinne des § 59 FamFG beschwert, wenn sie geltend machen, dass die angefochtene Regelung des Versorgungsausgleichs in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise nachteilig in ihre Rechtsstellung eingegriffen habe; es reicht nicht aus, dass die Ehegatten lediglich irgendein Interesse an der 6nderung der angefochtenen Entscheidung haben. b) Bei der internen Teilung eines Anrechts der Zusatzversorgung des 6ffentlichen Dienstes (hier: »VBLklassik«) bestehen keine grundlegenden rechtlichen Bedenken gegen die von der VBL zur Bestimmung des Ausgleichswerts praktizierte Verfahrensweise, die ehez eitlich erworbenen Versorgungspunkte auf der Basis der biometrischen Faktoren des Ausgleichspflichtigen in einen versicherungsmathematischen Barwert umzurechnen und die H6lfte dieses Barwerts – gek6rzt um die H6lfte der Teilungskosten – auf der Basis der biometrischen Faktoren des Ausgleichsberechtigten wieder in Versorgungspunkte zur6ckzurechnen. c) Im Rahmen dieser Berechnung f6hrt die Verwendung von geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Barwertfaktoren f6r M6nner und Frauen bei der Umrechnung bzw. Zur6ckrechnung von versicherungsmathematischen Barwerten allerdings zu einer mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zu vereinbarenden Ungleichbehandlung von ausgleichsberechtigten Personen m6nnlichen und weiblichen Geschlechts. ....	169